

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 20 (1922)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treffend den Unterhalt der Meliorationen, möchten wir noch dringend die Aufnahme einer Bestimmung zur Erhaltung der Güterzusammenlegung empfehlen. Einige Kantone haben bereits derartige Vorschriften erlassen. Der Bund hat aber ein berechtigtes Interesse daran, daß alle von ihm unterstützten Güterzusammenlegungen solchen konservierenden Bestimmungen unterliegen. Wir schlagen die Aufnahme folgenden Artikels vor:

„Die Kantone wachen darüber, daß landwirtschaftliche Grundstücke, die in eine vom Bunde unterstützte Güterzusammenlegung einbezogen wurden, nur noch in der Weise geteilt werden, daß jeder Teil im Acker- und Wiesland mindestens 20 a, im Rebland mindestens 5 a mißt und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege erhalten bleiben. Den Kantonen bleibt es überlassen, die minimale Größe der Teilstücke noch größer festzusetzen.“

Die Vorschläge betreffend die Innenkolonisation beschränken sich auf prinzipielle Bestimmungen zur Erhaltung des Nährraumes und Verbesserung des Wohnraumes. Wir glauben auch, daß mit Vorteil alle weiteren Bestimmungen besser einem besondern Gesetze über die Innenkolonisation überlassen werden. Bekanntlich hat Herr Dr. Bernhard im Auftrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bereits einen Entwurf für ein solches Gesetz ausgearbeitet und im Schweizerischen Landwirtschaftlichen Jahrbuch 1921 veröffentlicht.

Das neue Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft ist von weittragender Bedeutung. Es ist daher nur zu wünschen, daß alle davon betroffenen Kreise sich damit befassen und der Bundesversammlung nach Kräften vorarbeiten. In diesem Sinne sind auch diese Zeilen aufzufassen und nicht als Kritik der Vorschläge des Bauernsekretariates, mit denen wir im allgemeinen ja einverstanden sind.

Schweizerischer

Verband angestellter Grundbuchgeometer.

Der Verband hat am 3. März, anlässlich des Vortragskurses in Zürich, seine V. Hauptversammlung abgehalten. Die ordentlichen Geschäfte wurden in üblicher Weise erledigt. Der Jahresbeitrag für 1922 bleibt auf gleicher Höhe wie letztes Jahr. Der

Rücktritt der Vorstandsmitglieder E. Habisreutinger und K. Furrer veranlaßte Neuwahlen, wobei der Vorstand wie folgt bestellt wurde:

Präsident: W. Hohloch, Winterthur-Töb;
Kassier und Vizepräsident: G. Staub, Chur;
Aktuar: August Widmer, Luzern;
Delegierter: H. Lattmann, Winterthur.

In der allgemeinen Umfrage wurden einige Anträge zum Beschlusse erhoben und aus der Mitte der Versammlung die „Hilfskräftefragen“ angeschnitten. Es wurde festgestellt, daß die Entwicklung der letztern die volle Aufmerksamkeit besonders des S. V. A. G. notwendig macht.

Winterthur, im März 1922.

Der Aktuar.

Kleine Mitteilungen.

Federn-Füllapparat „Mido“. Die Firma G. Schæren & Cie., Solothurn, bringt einen kleinen praktischen Apparat in den Handel, der mit einem Druck jede Reißfeder etc. mit Tusche füllt. Soviel wir feststellen konnten, stellt das kleine Zeichenhilfsgerät eine recht praktische Erfindung dar, die im Hinblick auf den bescheidenen Preis empfohlen werden kann.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Lampadarios, D. N. Le réseau du nivellement de la ville d'Athènes, faubourgs et environs. 1921. Athènes. 8°. 76 Seiten.

Das vorliegende Heft stellt die erste Lieferung des griechischen Präzisionsnivellements dar, das unter der Leitung von Dipl.-Ing. D. N. Lampadarios, Professor der Geodäsie am Polytechnikum in Athen, Chef der topographischen Abteilung des griechischen Verkehrsministeriums durchgeführt wird.

Das Nivellement wurde mit Wild-Zeiß'schen Nivellierinstrumenten und Invarlatten gemacht. Die nach der Methode der kleinsten Quadrate durchgeführte Ausgleichung